

Brüssel, den 28. Februar 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0062(COD)**

**6931/23
ADD 1**

UK 28

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 124 final - ANNEXES 1 to 5
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit besonderen Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs von bestimmten Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie für die Verbringung bestimmter Heimtiere nach Nordirland zu anderen als Handelszwecken

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 124 final - ANNEXES 1 to 5.

Anl.: COM(2023) 124 final - ANNEXES 1 to 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.2.2023
COM(2023) 124 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**mit besonderen Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des
Vereinigten Königreichs von bestimmten Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum
Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und
Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie für
die Verbringung bestimmter Heimtiere nach Nordirland zu anderen als
Handelszwecken**

ANHANG I

Liste von Rechtsakten der Union und von Teilen von Rechtsakten der Union

Hinweis: In der folgenden Liste von Rechtsakten der Union und von Teilen von Rechtsakten der Union, auf die in Artikel 1 Absatz 2 Bezug genommen wird, sind die in Artikel 6 Absatz 6 erwähnten Rechtsakte und Teile von Rechtsakten mit Relevanz für die öffentliche Gesundheit und Verbraucherinformationen mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet:

1. *Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen¹
2. Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische²
3. *Richtlinie 89/108/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel³
4. Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates vom 21. Juni 1989 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven sowie Handelsbezeichnungen für Sardinenkonserven und sardinenartige Erzeugnisse in Konserven⁴
5. Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 des Rates vom 9. Juni 1992 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven⁵
6. *Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁶
7. *Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG⁷
8. Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse⁸
9. *Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile⁹
10. *Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen¹⁰

¹ ABl. L 277 vom 20.10.1984, S. 12.

² ABl. L 351 vom 28.12.1985, S. 63.

³ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 34.

⁴ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 79.

⁵ ABl. L 163 vom 17.6.1992, S. 1.

⁶ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁷ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

⁸ ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1.

⁹ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16.

¹⁰ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24.

11. *Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte¹¹
12. *Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung¹²
13. *Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates¹³
14. *Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig¹⁴
15. *Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung¹⁵
16. *Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung¹⁶
17. *Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung¹⁷
18. *Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung¹⁸
19. Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp.¹⁹
20. *Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung²⁰
21. *Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel²¹
22. *Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit²²
23. *Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel²³, mit Ausnahme von Artikel 32 Absatz 2

¹¹ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26.
¹² ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19.
¹³ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.
¹⁴ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.
¹⁵ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53.
¹⁶ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58.
¹⁷ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67.
¹⁸ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19.
¹⁹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 1.
²⁰ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.
²¹ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51.
²² ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
²³ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

24. *Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG²⁴
25. *Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung²⁵
26. *Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen²⁶
27. *Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern²⁷
28. *Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln²⁸
29. *Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene²⁹
30. *Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs³⁰
31. *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG³¹
32. *Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene³²
33. *Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates³³
34. *Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel³⁴

²⁴ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24.

²⁵ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

²⁶ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1.

²⁷ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

²⁸ ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1.

²⁹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

³⁰ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

³¹ ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4.

³² ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

³³ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

³⁴ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

35. *Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln³⁵
36. Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates³⁶
37. Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals³⁷, soweit Bestimmungen über Vermarktungsnormen betroffen sind
38. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/9340 des Rates³⁸
39. Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates³⁹
40. *Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen⁴⁰
41. *Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97⁴¹
42. *Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe⁴²
43. *Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG⁴³
44. *Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden⁴⁴

³⁵ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.

³⁶ ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17.

³⁷ ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17.

³⁸ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

³⁹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

⁴⁰ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁴¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7.

⁴² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁴³ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

⁴⁴ ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 3.

45. *Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern⁴⁵
46. *Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶
47. *Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission⁴⁷
48. *Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates⁴⁸
49. Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006⁴⁹, soweit Bestimmungen über Vermarktungsnormen betroffen sind
50. Verordnung (EU) Nr. 640/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates⁵⁰
51. *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁵¹
52. *Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 194/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie

⁴⁵ ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45.

⁴⁶ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.

⁴⁷ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁴⁸ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁴⁹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁵⁰ ABl. L 194 vom 24.7.2010, S. 1.

⁵¹ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission⁵²

- 53. *Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁵³
- 54. Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates⁵⁴
- 55. *Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission⁵⁵
- 56. *Teil II Titel II Kapitel I Abschnitte 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁵⁶
- 57. Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates⁵⁷, soweit Bestimmungen über Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur betroffen sind
- 58. *Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates⁵⁸
- 59. *Richtlinie (EU) 2015/2203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates⁵⁹

⁵² ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

⁵³ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁵⁴ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

⁵⁵ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

⁵⁶ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁵⁷ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁵⁸ ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14.

⁵⁹ ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 1.

60. *Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission⁶⁰
61. *Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission⁶¹
62. *Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁶²
63. Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates⁶³
64. *Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG⁶⁴
65. *Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008⁶⁵ und Kapitel I dieser Verordnung im Zusammenhang mit dem Verbot der Verwendung synthetischen Alkohols und gewisser Farbstoffe
66. Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates⁶⁶, soweit Bestimmungen über Mindestgrößen von Meerestieren, die auch Mindestvermarktungsgrößen darstellen, betroffen sind

⁶⁰ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁶¹ ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2.

⁶² ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

⁶³ ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1.

⁶⁴ ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43.

⁶⁵ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

⁶⁶ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

67. *Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union⁶⁷

⁶⁷ ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1.

ANHANG II

Anforderungen an SPS-Inspektionseinrichtungen

Die strukturellen und personellen Ressourcen der SPS-Inspektionseinrichtungen in Nordirland müssen über Kapazitäten und Fähigkeiten verfügen, die an die Art und Menge der Einzelhandelswaren angepasst sind, die für gemäß dieser Verordnung vorgeschriebene amtliche Kontrollen vorgeführt werden.

Zudem müssen sie über Kapazitäten und Fähigkeiten verfügen, die an die Art und Menge der Tiere und Waren angepasst sind, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und für gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 vorgeschriebene amtliche Kontrollen vorgeführt werden.

Teil 1

Betrieb temporärer SPS-Inspektionseinrichtungen

Mindestanforderungen an SPS-Inspektionseinrichtungen	Zeitplan
Ausreichende Zahl angemessen qualifizierter Mitarbeiter im Einklang mit Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625	Spätestens ab dem 1. Oktober 2023
Geeignete Infrastruktur zur Ermöglichung der Durchführung amtlicher Kontrollen im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1 bis 6 und 11 bis 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission	
Geeignete Ausrüstung zur Ermöglichung der Durchführung amtlicher Kontrollen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission	
Erforderliche Technologie und Ausstattung, um das TRACES-System und gegebenenfalls andere für die Bearbeitung und den Austausch von Daten und Informationen notwendige computergestützte Informationsmanagementsysteme effizient einsetzen zu können, im Einklang mit Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625	
Es werden amtliche Kontrollen, einschließlich Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, durchgeführt.	
Die SPS-Inspektionseinrichtungen sind betriebsbereit für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei Heimtieren im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei Heimtieren, bei denen gegen die Vorschriften verstoßen wurde, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung.	

Teil 2
Errichtung dauerhafter SPS-Inspektionseinrichtungen

Mindestanforderungen an SPS-Inspektionseinrichtungen	Zeitplan
Die Einrichtungen müssen den Anforderungen gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechen.	Spätestens ab dem 1. Juli 2025
Amtliche Kontrollen, einschließlich Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, werden ausschließlich in SPS-Inspektionseinrichtungen durchgeführt, und zwar im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625.	

Das Vereinigte Königreich übermittelt der Europäischen Kommission bis zum 31. Juli 2024 und danach alle drei Monate einen Fortschrittsbericht über die Fertigstellung der SPS-Inspektionseinrichtungen, bis die Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.

Das Vereinigte Königreich und die Kommission arbeiten bei der elektronischen Bescheinigung zusammen.

ANHANG III

Anforderungen an die Überwachung und an die Auflistung von Betrieben gemäß den Artikeln 7 und 8

Teil 1.

Anforderungen an die Überwachung

1. Sendungen mit Einzelhandelswaren, die aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, werden von den zuständigen Behörden Nordirlands im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben b und c und Absatz 3 sowie Artikel 3 Absätze 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1666 der Kommission⁶⁸ von den SPS-Inspektionseinrichtungen der ersten Ankunft in Nordirland bis zum Bestimmungsbetrieb überwacht.
2. Sendungen mit Einzelhandelswaren werden von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs oder unter ihrer Verantwortung verplombt, und die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Sendungen unversehrt sind und auf dem Weg von der SPS-Inspektionseinrichtung der ersten Ankunft in Nordirland zum Bestimmungsbetrieb nicht manipuliert wurden.

Die Plombennummer einer derartigen Sendung wird von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs vergeben und wird in die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g dieser Verordnung erwähnte allgemeine Bescheinigung sowie in das in Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 erwähnte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED) eingetragen.

Die Plombennummer wird von den zuständigen Behörden Nordirlands in der SPS-Inspektionseinrichtung der ersten Ankunft in Nordirland bestätigt oder in Einklang gebracht. Wird eine Sendung neu verplombt, so wird die neue Plombennummer in das GGED eingetragen.

3. Der für den Betrieb am Bestimmungsort verantwortliche Unternehmer setzt die zuständigen Behörden Nordirlands, die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in diesem Betrieb verantwortlich sind, binnen zwei Tagen ab Eintreffen von Sendungen mit Einzelhandelswaren in Nordirland über deren Eintreffen in Kenntnis.

Teil 2.

Auflistung von Betrieben in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland, die Sendungen mit Einzelhandelswaren versenden, und Auflistung von Betrieben in Nordirland, die diese Sendungen empfangen

1. Die Listen der Betriebe in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland und in Nordirland, die Sendungen mit Einzelhandelswaren versenden oder empfangen dürfen, werden von den zuständigen Behörden des Vereinigten

⁶⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1666 der Kommission vom 24. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Bedingungen für die Überwachung des Transports und des Eintreffens von Sendungen mit bestimmten Waren von der Eingangsgrenzkontrollstelle bis zum Betrieb am Bestimmungsort in der Union (ABl. L 255 vom 4.10.2019, S. 1).

Königreichs erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten, wobei sie öffentlich zugängliche Verfahren einhalten, die ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten werden.

2. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs stellen sicher, dass die in Nummer 1 erwähnten versendenden und empfangenden Betriebe die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, indem sie in diesen Betrieben risikobasierte und erkenntnisgestützte Stichprobenkontrollen durchführen. Mit den Stichprobenkontrollen soll sichergestellt werden, dass die Einzelhandelswaren lediglich für den Einzelhandelsverkauf in Nordirland bestimmt sind und nicht noch weiter in einen Mitgliedstaat verbracht werden.
3. Im Rahmen der risikobasierten und erkenntnisgestützten Stichprobenkontrollen gemäß Nummer 2 wird unter anderem ermittelt, ob die Betriebe die Anforderungen des Anhangs IV erfüllen, und wird insbesondere überprüft, ob bei den Einzelhandelswaren die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingehalten werden, wobei die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch die Betriebe und die Menge der Einzelhandelswaren ohne individuelle Kennzeichnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b berücksichtigt werden.

Die Stichprobenkontrollen umfassen eine visuelle Überprüfung der im Einklang mit Anhang IV Nummer 2 auf Behältnisebene gekennzeichneten Einzelhandelswaren sowie der Einzelhandelswaren in den Regalen des Betriebs und eine Überprüfung der relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit der den Einzelhandelswaren beigelegten allgemeinen Bescheinigung sowie der Eingangsregister der Bestimmungsbetriebe.

Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission bis zum 30. Juni 2025 alle drei Monate einen Bericht über die Ebene und die Ergebnisse der gemäß Nummer 2 durchgeführten Stichprobenkontrollen.

4. Haben die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs Grund zu der Annahme, dass schwerwiegend oder wiederholt gegen die Anforderungen dieser Verordnung verstoßen wurde, so streichen sie die entsprechenden Betriebe sofort aus den in Nummer 1 genannten Listen der Betriebe.
5. Die in Nummer 1 genannten Listen der Betriebe werden der Kommission und den zuständigen Behörden Nordirlands unverzüglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

ANHANG IV

Kennzeichnungsvorschriften

1. Individuelle Kennzeichnungen

Die Kennzeichnung ist an einer auffälligen Stelle an der Verpackung angebracht und ist gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar. Sie darf in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Auf der Kennzeichnung stehen die folgenden Worte: „Not for EU“.

2. Kennzeichnungen auf Behältnisebene

Es wird das kleinste Behältnis gleichartiger vorverpackter Einzelhandelswaren gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung ist an einer auffälligen Stelle an diesem Behältnis angebracht und ist gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar. Sie darf in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Auf der Kennzeichnung stehen die folgenden Worte: „Not for EU“.

3. Schilder und Poster auf Regalebene

In den Regalen in dem Betrieb, in dem die Einzelhandelswaren dem Endverbraucher präsentiert werden, wird neben dem Preisschild oder einer gleichwertigen Form der Preisangabe ein Schild mit den Worten „Not for EU“ aufgestellt.

Es sollten ausreichend Poster sichtbar in der Nähe der Einzelhandelswaren angebracht werden, um die Verbraucher darüber zu informieren, dass die Einzelhandelswaren lediglich für den Verkauf an Endverbraucher in Nordirland bestimmt sind und nicht noch weiter in einen Mitgliedstaat verbracht werden dürfen.

ANHANG V

Listen der Einzelhandelswaren gemäß Artikel 6 Absatz 1

Teil 1.

Vorverpackte Milch und vorverpackte Milcherzeugnisse, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii gekennzeichnet werden muss bzw. müssen:

- pasteurisierte Milch;
- pasteurisierte Sahne;
- Sauerrahm;
- Crème fraîche;
- pasteurisierte Buttermilch;
- nicht pasteurisierter (Rohmilch-)Käse;
- Quark/Topfen oder Hüttenkäse.

Teil 2.

Bestimmte Einzelhandelswaren, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c nicht individuell gekennzeichnet werden müssen

1. Folgende Einzelhandelswaren, wenn es sich dabei um haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse handelt, die die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission⁶⁹ erfüllen:
 - a) Süßwaren, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen;
 - b) Teigwaren, Nudeln und Couscous, die bzw. der nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind bzw. ist;
 - c) Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren;
 - d) mit Fisch gefüllte Oliven;
 - e) Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate, geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus;
 - f) für den Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen;
 - g) für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten, sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten;

⁶⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17).

- h) Liköre und Fruchtsirupe.
- 2. Einzelhandelswaren, die keinen amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/625, z. B. Obst- und Gemüsekonserven, Mehl, Gewürze, Aromen, Essig, Samen, Nüsse, Puffmais, Cracker, Chips, Tomatenketchup, Tomatensuppe, getrocknete Kräuter, tiefgefrorene Pommes frites, Teebeutel, getrocknete Teeblätter und Kaffee.
- 3. Folgende Einzelhandelswaren pflanzlichen Ursprungs, sofern gemäß den Unionsvorschriften kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist:
 - a) Ananas;
 - b) Kokosnüsse;
 - c) Durianfrüchte;
 - d) Bananen;
 - e) Datteln.
- 4. Einzelhandelswaren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sofern sie nicht gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, z. B.:
 - a) Getreide;
 - b) Reis;
 - c) Zucker;
 - d) Olivenöl und Tafeloliven;
 - e) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;
 - f) Wein;
 - g) Konfitüre;
 - h) Erdnussbutter;
 - i) gefrorene Erbsen;
 - j) Ahornsirup.